

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

17. Juni 2020

A 201 / 2020

Corona: Aufhebung der Binnengrenzkontrollen und Verlängerung der Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten bereits über die Regelungen zur beruflichen Einreise an den deutschen Außengrenzen informiert. Nunmehr hat das Bundesinnenministerium (BMI) auf Empfehlung der Europäischen Kommission das Ende der Binnengrenzkontrollen vollzogen und die Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten verlängert.

Aufhebung der Binnengrenzkontrollen

Die EU-Kommission hat am 11. Juni 2020 den Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern empfohlen, die Kontrollen an den Binnengrenzen bis zum 15. Juni 2020 aufzuheben („Mitteilung über die dritte Bewertung der Anwendung der vorübergehenden Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“, **Anlage 1**).

Der Empfehlung der Kommission ist auch das BMI gefolgt und hat ein Ende der Grenzkontrollen an den deutschen Binnengrenzen zum 15. Juni 2020 angekündigt. Dies betrifft die Grenzen zu Österreich, Frankreich, der Schweiz und Dänemark. Die Grenzkontrollen im Luftverkehr bei Einreisen aus Italien werden ebenfalls mit dem 15. Juni 2020 beendet, Einreisende aus Spanien werden am 21. Juni 2020 nicht mehr kontrolliert.

Verlängerung der Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten

Die EU-Kommission hat empfohlen, die befristete Beschränkung für nicht notwendige Reisen aus Drittstaaten in die EU bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern. Auch dieser Empfehlung ist Deutschland nachgekommen. Danach sind nach wie vor nicht zwingend notwendige Reisen zu unterlassen.

Ausgenommen von den Reisebeschränkungen bleiben:

- Staatsangehörige von EU-Staaten, Schengen-assoziierten Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz), Großbritannien sowie deren jeweilige Familienangehörige, die an ihren Wohnort zurückkehren;
- Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat und/oder den zuvor genannten Staaten (Aufenthaltskarte oder längerfristiges Visum, z. B. für einen Studienaufenthalt oder zur Arbeitsaufnahme), soweit sie zum Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts/Wohnsitz zurückkehren;

- Drittstaatsangehörige mit sog. „essential functions or needs“; darunter fallen:
 - Gesundheitspersonal und -forscher, Pflegeberufe;
 - Grenzgänger, Transportpersonal im Warenverkehr und anderen notwendigen Bereichen;
 - Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, militärisches Personal, humanitäre Helfer soweit in Ausübung ihrer Funktion;
 - Transitpassagiere;
 - Passagiere, die aufgrund zwingender familiärer Gründe reisen und Personen, die internationalen Schutz benötigen, oder Einreisen aus anderen humanitären Gründen.

In den zuletzt genannten Fällen ist grundsätzlich auch eine erstmalige Einreise möglich. Allein die Aufnahme einer Beschäftigung bildet jedoch keinen dringenden Einreisegrund.

Diese Regelung soll laut Aussage des BMI und Empfehlung der EU-Kommission zunächst bis zum 30. Juni 2020 gelten. Für die Zeit danach wird es vor dem Hintergrund der weiterhin kritischen Gesundheitssituation in bestimmten Drittländern voraussichtlich eine schrittweise und koordinierte Aufhebung der Beschränkungen geben. Es sollen die Beschränkungen für Länder aufgehoben werden, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam ausgewählt werden – auf Grundlage einer Reihe von Grundsätzen und objektiven Kriterien, einschließlich der Gesundheitssituation, der Kapazitäten für Eindämmungsmaßnahmen während der Reise und dem Prinzip der Gegenseitigkeit (**Anlage 2**).

Für jene Drittstaaten, für die die Beschränkungen weiterhin gelten, schlägt die Kommission vor, die Kategorien von zugelassenen Reisenden zu erweitern, zum Beispiel um internationale Studierende sowie hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten, wenn ihre Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig oder ihre Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden könne.

Zudem hat die EU-Kommission Leitlinien für eine schrittweise, abgestimmte Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs der Visastellen herausgegeben, um sicherzustellen, dass diese gut mit der schrittweisen Aufhebung der Reisefreiheit koordiniert wird (**Anlage 3**).

Quarantäne-Regelungen nach Einreise

Die Quarantäne-Pflicht für Einreisende und Rückreisende aus EU- und Schengen-assoziierten Staaten (neben EU Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz) sowie aus Großbritannien ist seit dem 15. Mai 2020 aufgehoben.

Einreisende und Rückreisende aus anderen als den o. g. Staaten müssen sich grundsätzlich nach Einreise in NRW für zwei Wochen in häusliche Quarantäne begeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht mit Eilbeschluss vom 5. Juni 2020 die Corona-Einreiseverordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt hat und Bund und Länder beraten deshalb derzeit über eine Anpassung der jeweiligen Einreiseverordnungen. Die NRW-Landesregierung hat eine entsprechende Änderung der Verordnung angekündigt, diese liegt jedoch bisher nicht vor. Sobald die Überarbeitungen erfolgt sind, werden wir selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)